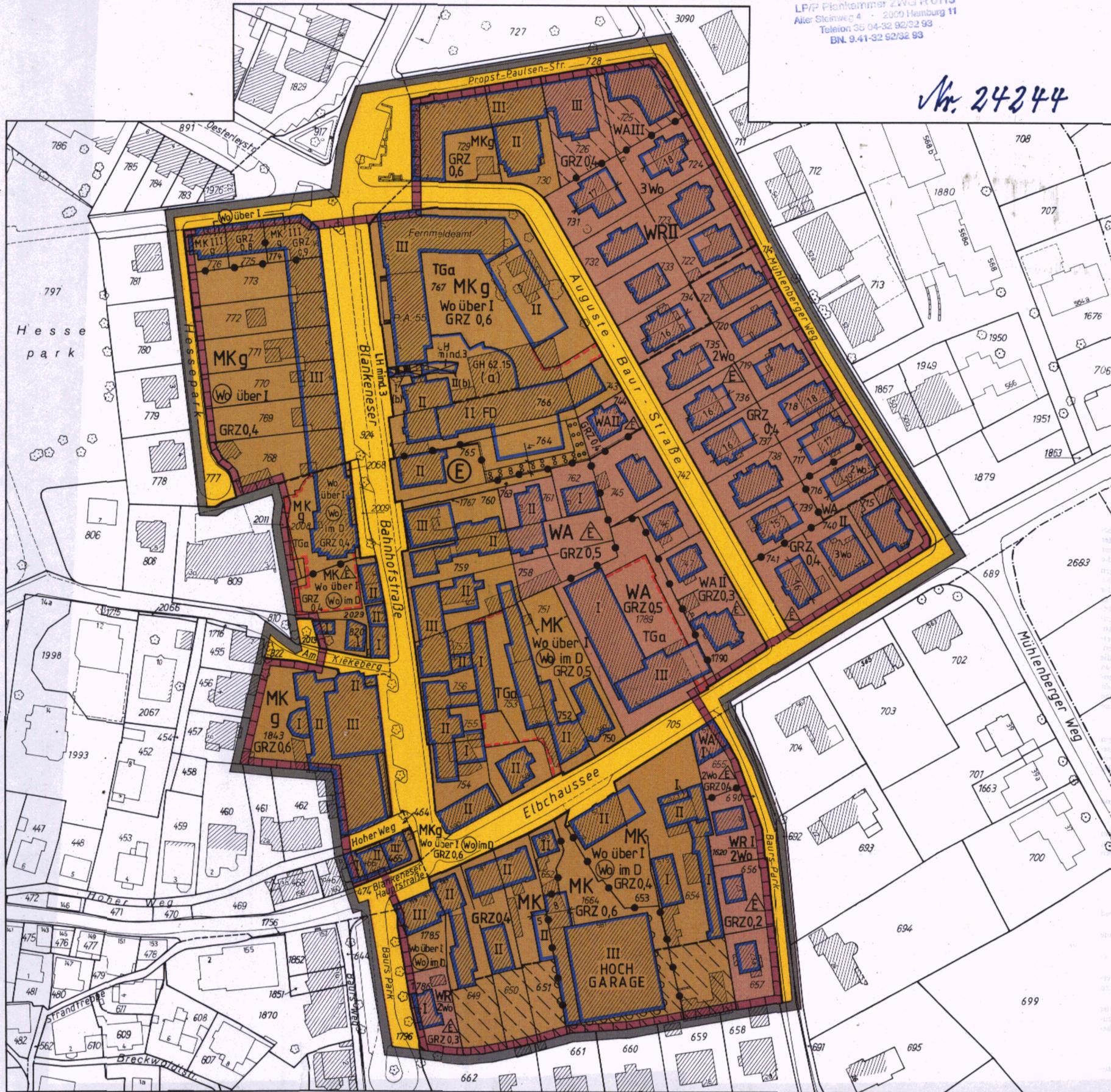


BLANKENESE 6

Stadtentwicklungsbüro
LPP Planhammer ZWG R 0113
Aler Steinweg 4 · 2009 Hamburg 11
Telefon 33 04-32 92/92 93
BN 9-41-32 92/92 93

Nr. 24244



Bebauungsplan Blankenese 6

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- WR** Reines Wohngebiet
- WA** Allgemeines Wohngebiet
- MK** Kerngebiet
- z.B. 3Wo** Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden
- Wo über I** Wohnungen oberhalb eines bestimmten Vollgeschosses zulässig
- Wo über I** Nur Wohnungen oberhalb eines bestimmten Vollgeschosses zulässig
- Wo im D** Nur Wohnungen im Dachgeschoss
- z.B. GRZ 0,4** Grundflächenzahl als Höchstmaß
- z.B. III** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- GH** Gebäudehöhe
- E** Nur Einzelhäuser zulässig
- g** Geschlossene Bauweise
- z.B. (a)** Besondere Vorschriften (§ 2)
- Baugrenze
- Durchgang
- Ausschluß von Nebenanlagen und Stellplätzen
- FD** Flachdach
- TGa** Flächen für Tiefgaragen
- Straßenverkehrsfläche

- Straßenbegrenzungslinie
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
- Sonstige Abgrenzung
- LH mind.** Lichte Höhe als Mindestmaß über Gehweg
- Umgrenzung der Fläche zum Anpflanzen von dichtwachsenden Bäumen und Sträuchern
- Wandbegrünung
- Umgrenzung des Erhaltungsbereichs

Kennzeichnung

- Vorhandene Gebäude

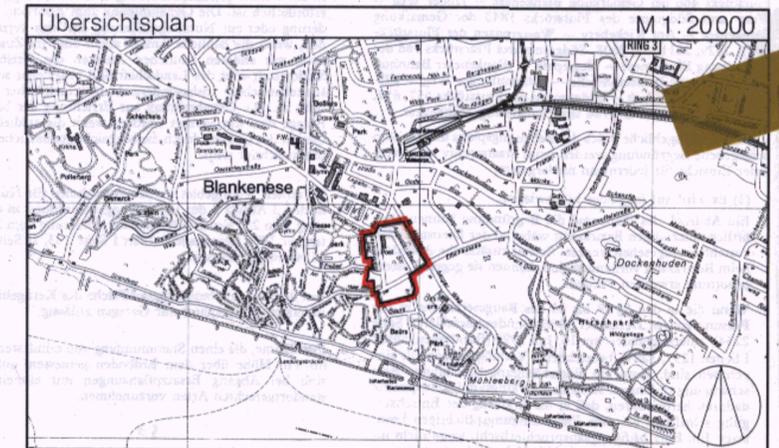
Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 133)

Längenmaße in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Januar 1990

Gesetz siehe Rückseite



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bebauungsplan

Blankenese 6

Maßstab 1:1000

Bezirk Altona Ortsteil 222

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 46	DIENSTAG, DEN 13. OKTOBER	1992
Tag	Inhalt	Seite
6. 10. 1992	Gesetz über den Bebauungsplan Blankenese 6	207
6. 10. 1992	Sechstes Gesetz zur Änderung der Juristenausbildungsordnung	208

Gesetz über den Bebauungsplan Blankenese 6

Vom 6. Oktober 1992

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Blankenese 6 für den Geltungsbereich beiderseits der Blankeneser Bahnhofstraße und der Augste-Baur-Straße zwischen Propst-Paulsen-Straße und der Straße Burs Park (Bezirk Altona, Ortsteil 222) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Burs Park — Blankeneser Hauptstraße — Westgrenze des Flurstücks 466 der Gemarkung Blankenese — Hoher Weg — West- und Südgrenze des Flurstücks 1843 der Gemarkung Blankenese — Am Kiekeberg — Westgrenzen der Flurstücke 2013, 2029, 2011 und 2008, Südgrenze des Flurstücks 768 der Gemarkung Blankenese — Hessepark — Blankeneser Bahnhofstraße — Propst-Paulsen-Straße — Mühlenberger Weg — Elbchaussee — Burs Park — Südgrenzen der Flurstücke 657, 654, 1664, 651 bis 649 und 1786 der Gemarkung Blankenese.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

- Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatz erworben werden.
- Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 14. Juli 1992 (Bundesgesetzblatt

I Seiten 1257, 1284), bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

- eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

- In dem nach § 172 des Baugesetzbuchs als „Erhaltungsbe-
reich“ bezeichneten Gebiet bedürfen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt der Abbruch, die Änderung, die

Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen einer Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach der Baufreistellungsverordnung vom 5. Januar 1988 mit der Änderung vom 25. September 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1988 Seite 1, 1990 Seite 216) in der jeweils geltenden Fassung eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Abbruch, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere baugeschichtlicher Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

2. Im reinen Wohngebiet werden Ausnahmen für Nutzungen nach § 3 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 mit der Änderung vom 23. September 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 133, II Seiten 885, 1124) ausgeschlossen.
3. Auf der mit „(a)“ bezeichneten Fläche des Kerngebiets sind im ersten Vollgeschosß nur Garagen zulässig.

4. Für Bäume, die einen Stammumfang von mindestens 80 cm (in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen) aufweisen, sind bei Abgang Ersatzpflanzungen mit einheimischen standortgerechten Arten vorzunehmen.

§ 3

Es gelten nachstehende gestalterische Anforderungen:

1. Es sind nur Dächer mit einer Neigung bis maximal 45 Grad zulässig. Staffelgeschosse sind unzulässig.
2. Die Fenster sind kleinmaßstäblich zu gliedern; es sind keine liegenden Formate zu verwenden.
3. Verglaste Fassadenflächen dürfen 60 vom Hundert der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten.
4. Bei Putzbauten sind helle Farbtöne zu verwenden. Bei Verblendung mit Vormauersteinen sind rote Ziegelsteine zu verwenden.
5. Der mit „(b)“ bezeichnete Gebäudeteil im Kerngebiet ist mit transparenten Wandmaterialien und Glasdach so herzustellen, daß eine Gebäudelücke zwischen den Häusern bestehen bleibt.

§ 4

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 6. Oktober 1992.

Der Senat

Sechstes Gesetz zur Änderung der Juristenausbildungsordnung

Vom 6. Oktober 1992

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Die Juristenausbildungsordnung vom 10. Juli 1972 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 133, 148, 151), zuletzt geändert am 5. März 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 69), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 wird hinter Satz 4 folgender Satz angefügt:
„In den zwei der Zulassung zur Prüfung vorausgehenden Semestern muß der Bewerber an der Universität Hamburg im Studiengang Rechtswissenschaft eingeschrieben gewesen sein.“
2. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Satz 2 wird gestrichen.
 - 2.2 Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
3. Hinter § 24 wird folgender § 24 a eingefügt:

„§ 24 a

Freier Prüfungsversuch nach einem Studium
von höchstens acht Semestern

(1) Hat ein Bewerber nach ununterbrochenem Studium der Rechtswissenschaft sein Gesuch um Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung spätestens einen Monat vor Ende des achten Semesters an das Landesjustizprüfungsamt gerichtet, so gilt die Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen. § 24 findet Anwendung. Für die folgende Prüfung gilt § 25 Absätze 4 und 5 entsprechend. Bis zu zwei Studienhalbjahre, in denen der Prüfling an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät im Ausland nachweislich ausländisches Recht studiert und in denen er mindestens einen Leistungsnachweis im ausländischen Recht erworben hat, und Zeiten, in denen er aus wichtigem Grund, insbesondere wegen einer nachgewiesenen schweren Erkrankung, beurlaubt war, bleiben bei der Berechnung der Studienzeit nach Satz 1 unberücksichtigt. Über das Vor-